



Satzung des Landesverbandes RLP des MTBD e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 23. Januar 2015 in Oppenheim.

- 1. Satzungsänderung am 13. August 2017 in Marnheim.**
- 2. Satzungsänderung am 25.11.2018 in Marnheim**

Der Landesverband RLP beschließt folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Muay Thai Verband Rheinland-Pfalz e.V.". Abgekürzt auch „MVRP e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Mainz und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist es, die Kampfsportkunst „Muaythai“ in Rheinland-Pfalz zu fördern und als Dachverband in den LSB Rheinland-Pfalz aufgenommen zu werden.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - a. Förderung und Ausbildung von Jugendlichen und Erwachsenen in der Kampfsportkunst Muaythai gemäß Regelwerk IFMA & MTBD e.V.
 - b. Information der Öffentlichkeit über Muaythai, z.B. Pflege einer Webseite/Facebook
 - c. Durchführung von MTBD e.V. anerkannten Wettkämpfen (wie zum Beispiel Landesmeisterschaften) und Showveranstaltungen
 - d. Engagement von Sozialprojekte, z.B. „Muaythai Against Drugs“.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband

Der Landesverband Rheinland-Pfalz gehört zum Dachverband des Muay Thai Bundes Deutschland.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder sind gemeinnützige und eingetragene Vereine

oder

Sportclubs, die innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme in den Landesverband MVRP einen gemeinnützigen und eingetragenen Verein in der Kampfsportkunst Muaythai gründen. In Ausnahmefällen darf die Probemitgliedschaft vom Vorstand verlängert werden. Dieser bestimmt auch die Befristung.

Ansonsten endet Ihre Mitgliedschaft auf Probe nach Fristablauf.

Bis zur Gründung des gemeinnützigen und eingetragenen Vereins bleiben diese Sportclubs Mitglieder auf Probe (passives Mitglied), können nicht im Vorstand aktiv werden und bei Vollversammlungen besitzt der Sportclubvertreter kein Stimmrecht.

In Ausnahmefällen, zum Beispiel bei zu wenig vorhandenen gemeinnützigen Vereinsvertretern, darf die Mitgliederversammlung auch passive Mitglieder kommissarisch in die Vorstandsämter wählen. Diese kommissarischen geführten Ämter enden durch Neuwahlen oder durch Beendigung der Mitgliedschaft auf Probe. Analog verhält sich das Stimmrecht.

Keineswegs dürfen Vereinsgelder an nicht gemeinnützige Vereine ausbezahlt werden.

Die Mitglieder und die Mitglieder auf Probe müssen die Ziele des Vereins unterstützen.

Ferner besitzen beide das Recht zur sportlichen Teilnahme an den Landesmeisterschaften.

2. Die Mitgliedschaft/Mitgliedschaft auf Probe wird erworben durch einen Aufnahmebeschluss durch den Vorstand nach schriftlichem Antrag.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.

§ 6 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand mit Zweidrittelstimmenmehrheit beschlossen werden. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich innerhalb eines Monats nach dem Beschluss mitzuteilen. Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn

- das Mitglied trotz wiederholter Mahnung länger als zwei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist,
- eine schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand vorliegt, dass eine weitere Beitragszahlung grundsätzlich abgelehnt wird,
- das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin gröblich verletzt und gegen die Anordnung des Vorstandes und Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt,
- das Mitglied sich unehrenhafte Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins zuschulden kommen lässt,
- Das Mitglied muss vor der Beschlussfassung über seinen Ausschluss Gelegenheit erhalten, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Der Ausgeschlossene kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses gegen seinen Ausschluss Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

§ 7 Mitgliedsbeitrag und Umlagen

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge und eventuell anfallenden Umlagen für die Vereine / Sportclubs regelt.

Umlagen dienen der Deckung außerordentlicher, von den laufenden Kosten des Landesverbandes, unabhängiger Aufwendungen.

Nach Aufnahme des Landesverbandes in den LSB Rheinland-Pfalz sind die Mitgliedsbeiträge (Vereinsbeitrag und Personenbeitrag) für den Bundesfachverband (MTBD e.V.) entsprechend einzuholen und zu übermitteln.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Wahl der Mitglieder weiterer Gremien.
 - c. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - d. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - f. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - g. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - h. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - i. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - k. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Abstimmung erfolgt über Handzeichen.
Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.

6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

7. Kassenprüfung:

Vor der ordentlichen Mitgliederversammlung werden jeweils 2 Kassenprüfer gewählt.

Die beiden Kassenprüfer haben jeweils vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Prüfung der Kasse und Buchführung des Vereins vorzunehmen. Kassenwart und Vorstand haben rechtzeitig alle für diese Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, sowie die nötigen Auskünfte zu erteilen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- 4a. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.
- 4b. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
5. Nach Aufnahme in den LSB RLP wird der Vorstand Verbindungspersonen/Ansprechpartner für die einzelnen Sportbünde in Rheinland-Pfalz (Pfalz, Rheinhessen, Rheinland) stellen, um dort zielgerichtete Präsenz zu zeigen.

§ 10a VIKINGS - Jugend (Jugendordnung)

- siehe beschlossene Jugendordnung vom 25.11.2018

§ 11 Haftungsausschluss

Die Mitglieder des Vorstandes des Vereines haften im Innenverhältnis für einen in Wahrnehmung ihrer Ämter verursachten Schaden nur, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit besteht. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins.

Ist ein Mitglied des Vorstandes des Vereins einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seines Amtes verursachten Schadens verpflichtet, so kann es von dem Verein die Freistellung von dieser Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung bezüglich Forderungen von der zuständigen Registerbehörde, vom Finanzamt oder vom LSB Rheinland-Pfalz (Aufnahmebedingungen), werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Landessportbund Rheinland-Pfalz, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

Die 1. Satzungsänderung wurde am 13. August 2017 in Marnheim beschlossen.

Die 2. Satzungsänderung wurde am 25. November 2018 in Marnheim beschlossen.